



COMMUNITY NURSING IN DER MARKTGEMEINDE ROSEGG!

Liebe Roseggerinnen und Rosegger!

In dieser Ausgabe der Rosegger Gemeindezeitung möchte ich Sie über den Angehörigenbonus für pflegende Angehörige informieren.

Informationen zum Angehörigenbonus für pflegende Angehörige

Pflege wird nach wie vor zu einem sehr hohen Prozentsatz überwiegend von Angehörigen geleistet. Diese reduzieren dafür oftmals ihre Erwerbsarbeitszeit, gehen Teilzeit- oder geringfügige Beschäftigungen ein, um für ihre pflegebedürftigen Angehörigen da sein zu können. Um diesen pflegenden Angehörigen eine finanzielle Besserstellung zu gewährleisten, wurde heuer von der Regierung der sogenannte Angehörigenbonus beschlossen, der ab 01.07.2023 zur Auszahlung kommt.

Wer erhält den Angehörigenbonus?

Variante 1: Personen, die sich bereits in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege selbst- bzw. weiterversichert haben, wird der Angehörigenbonus amtswegig ausbezahlt, d.h. eine Antragstellung ist nicht erforderlich, sie erhalten die monatlichen Teilbeträge von jenem Pensionsversicherungsträger, der für ihre Selbst- bzw. Weiterversicherung zuständig ist.

Variante 2: Alle Personen (Erwerbstätige, Pensionist:innen), die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Überwiegende Pflege eines nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung mit mindestens Pflegestufe 4 seit mindestens einem Jahr
- Monatliches Netto-Jahresdurchschnittseinkommen des Pflegenden bis zu 1500 Euro
- Überwiegende Pflege bedeutet, dass die Pflege zum größten Teil selbst erbracht werden muss, wobei die Inanspruchnahme mobiler Dienste (z.B. Hauskrankenhilfe) grundsätzlich kein Hindernis für den Anspruch auf den Angehörigenbonus darstellt. Auch bei einem vorübergehenden Krankenhausaufenthalt der zu pflegenden Person bleibt der Anspruch auf den Bonus aufrecht.

WELCHE PERSONEN GELTEN ALS NAHE ANGEHÖRIGE?

Z.B.: Kind, Ehepartner, Ehepartnerin, eingetragener Partner, eingetragene Partnerin, Eltern, Geschwister, Lebensgefährte, Lebensgefährtin, Onkel, Tante, Nefte, Nichte, Schwiegereltern etc., aber auch eine mit dem Versicherten nicht verwandte Person, die seit mindestens zehn Monaten mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt und ihm seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt, wenn ein im gemeinsamen Haushalt lebender arbeitsfähiger Ehepartner oder eingetragener Partner nicht vorhanden ist.

IN WELCHER HÖHE WIRD DER ANGEHÖRIGENBONUS AUSGEZAHLT?

2023: 750 Euro ab 01.07.2023. **Ab 2024:** 1500 Euro jährlich/ausbezahlt im Nachhinein in monatlichen Teilbeträgen von 125 Euro. Der Angehörigenbonus gebührt pro zu pflegender Person nur einmal. Auch wenn Sie mehrere Personen gleichzeitig pflegen, können Sie den Angehörigenbonus nur einmal erhalten.

Wenn Sie dazu Fragen haben oder den Angehörigenbonus beantragen möchten, kontaktieren Sie mich einfach unter der Nr.: 0676 8423 50208 – ich unterstütze Sie gerne bei der Antragstellung.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien einen schönen Herbst und bleiben Sie gesund!

Herzlichst, Ihre Uta Kofler

